

Juli 2016

Aus der Praxis: Verbraucherschutz

Der Darlehensvertrag, die fehlerhafte Widerrufsbelehrung - und das Widerrufsrecht des Verbrauchers!

Möglichkeiten und Vorteile eines Widerrufs - alte und neue Rechtslage

Ein Darlehensnehmer hat, wenn er Verbraucher ist, einen Anspruch darauf, von seiner Bank als Darlehensgeber fehlerfrei über sein Recht zum Widerruf informiert zu werden.

Wird eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung verwendet, so ist grundsätzliche Konsequenz, dass die Widerrufsfrist von üblicherweise zwei Wochen nicht beginnt zu laufen. Das Widerrufsrecht bleibt bestehen. Folge: Sogar heute noch können Sie Ihre als Verbraucher und Darlehensnehmer abgegebenen Vertragserklärungen zu einem Darlehensvertrag widerrufen - selbst wenn der Darlehensvertrag z.B. vor fünf Jahren abgeschlossen wurde oder das Darlehen bereits abgelöst wurde. Ob ein solches Recht besteht, muss aber jeweils immer individuell geprüft werden.

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist das Recht zu einem solchen „ewigen“ Widerruf von Baufinanzierungs-/Immobiliendarlehensverträgen, sofern ein solcher Vertrag zwischen dem 1. September 2002 und dem 10. Juni 2010 abgeschlossen wurde und die Widerrufsbelehrung falsch ist, mit Ablauf des 21. Juni 2016 erloschen.

Falls Sie einen Widerruf also spätestens noch am 21. Juni 2016 der Bank gegenüber erklärt haben, besteht trotz dieser Gesetzesänderung heute noch die Möglichkeit, ein vorhandenes Widerrufsrecht durchzusetzen.

Diese Gesetzesänderung gilt zudem nicht für Baufinanzierungs-/Immobiliendarlehensverträge, welche ab dem 11. Juni 2010 abgeschlossen wurden. Für solche Verträge kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, auch heute noch ein Widerrufsrecht bestehen und ausgeübt werden.

Auch sonstige Verbraucherkreditverträge, welche nicht zur Finanzierung des Kaufpreises oder des Baus einer Immobilie dienen, sondern z.B. zur Finanzierung eines PKW oder von Möbeln, können heute noch widerrufen werden, sofern eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung den Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt hat. Dies gilt auch für Verbraucherkreditverträge, welche zwischen September 2002 und Juni 2010 abgeschlossen wurden und noch nicht widerrufen wurden. Denn die oben aufgeführte Gesetzesänderung, wonach das ewige Widerrufsrecht für Verträge zwischen September 2002 und Juni 2010 mit Ablauf des 21. Juni 2016 endete, wurde nur aufgrund der Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie der EU in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt - und gilt deshalb nur für Immobiliendarlehensverträge.

Für Darlehensverträge, welche ab 13. Juni 2014 abgeschlossen wurden, gilt nur noch ein zeitlich begrenztes Widerrufsrecht mit eingeschränkten Widerrufsfolgen, wenn die Belehrung falsch ist.

Der wirksame Widerruf führt dazu, dass der Darlehensvertrag rückabgewickelt wird, also so behandelt wird, als wenn er nie bestanden hätte. Die Leistungen von Darlehensnehmer an Bank und von Bank an Darlehensnehmer sind ohne Rechtsgrund erfolgt.

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

Bei einem wirksamen Widerruf muss somit die Bank die vom Darlehensnehmer an die Bank über die Jahre bereits gezahlten Zinsen und Tilgungsleistungen und sonstige Leistungen wie Provisionen oder Bearbeitungsgebühren zurückzahlen und die Sicherheiten wie Grundschulden oder Bürgschaften freigeben bzw. löschen. Im Gegenzug muss der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag an die Bank zurückzahlen (es findet also eine Saldierung statt). Darüber hinaus hat die Bank eine Nutzungsentschädigung für die über die Jahre erhaltenen Zinsen und Tilgungsleistungen an den Darlehensnehmer zu bezahlen.

Selbst wenn ein Darlehensvertrag bereits abgelöst wurde (und bei einer vorzeitigen Ablöse eine Vorfälligkeitsentschädigung bezahlt wurde) oder der Darlehensvertrag abgelaufen ist, kann oftmals dennoch der Widerruf erklärt werden - eine bezahlte Vorfälligkeitsentschädigung muss dann an den Darlehensnehmer zurückgezahlt werden.

Weiterer Vorteil einer Rückabwicklung des Vertrages: der Darlehensnehmer hat über die gesamte Vertragslaufzeit die entsprechende Darlehenssumme kostenlos nutzen können.

Viele Banken entlassen bei einem begründeten Widerruf deshalb, ohne auf die Zahlung einer oftmals sehr hohen Vorfälligkeitsentschädigung zu bestehen, den Darlehensnehmer sofort aus dem Darlehensvertrag.

Teilweise bieten Banken nach Widerruf als Einigungsangebot auch viel günstigere Darlehenskonditionen an, weil sie den Darlehensnehmer als Bankkunden behalten möchten.

Gegnerliste:

Widerrufsbelehrungen in Darlehensverträgen u.a. folgender Banken bzw. deren Filialen habe ich bereits geprüft, den Widerruf erklärt, mit einem Teil der Banken außergerichtliche Vergleiche erzielt oder aktuell in Vergleichsverhandlungen, oder Klage eingereicht:

Bausparkasse Mainz AG, Kantstr. 1, 55122 Mainz
BHW Bausparkasse AG, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln
Commerzbank AG, Amsinckstr. 71, 20095 Hamburg
Deutsche Bank Privat- u. Geschäftskunden AG, Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt a.M.
Deutsche Bank Privat- u. Geschäftskunden AG, Im Wallgraben 46, 79761 Waldshut-Tiengen
DKB Deutsche Kreditbank AG, Jägerallee 23, 14469 Potsdam
DZ Privatbank S.A., 4, rue Thomas Edison, 1445 Strassen, Luxemburg
ING-DiBa AG Immobilienfinanzierung, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt a.M.
Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank, Schloßplatz 10/12, 76131 Karlsruhe
Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, Am Hauptbahnhof 3, 70173 Stuttgart
Volksbank Breisgau-Süd eG, Bahnhofstr. 3-5, 79206 Breisach a. Rhein
Volksbank Hochrhein eG, Bismarckstr. 29, 79761 Waldshut-Tiengen
Volksbank Rhein-Wehra eG, Schützenstr. 7-11, 79713 Bad Säckingen
Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstr. 1, 71638 Ludwigsburg
u.a.

Wenn dies für Sie interessant klingt und

- Sie entweder bereits einen Widerruf ausgesprochen haben, aber nicht wissen, ob ein von der Bank deshalb abgegebenes Angebot Ihren Ansprüchen angemessen ist

- oder Ihre Bank das Widerrufsrecht ablehnt und Sie Hilfe bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche benötigen
- oder Sie einen Vertrag, der noch nicht widerrufen wurde und nach dem 10. Juni 2010 abgeschlossen wurde, auf ein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht überprüft haben wollen

dann stehe ich Ihnen hierzu als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht gerne zur Verfügung.

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de